

DRITTE LIGA-ORDNUNG (DLO)

Präambel

Ab dem Spieljahr 2012/2013 wird zwischen den 2. Bundesligen und den Regionalligen eine Dritte Liga eingeführt. Einzelheiten werden in der nachfolgenden DLO geregelt.

1. Einleitung

- 1.1 Die DLO regelt den Spielbetrieb in den Dritten Ligen. Sie ist zusammen mit dem Anhang eine Ergänzung der BSO.
- 1.2 Verantwortlich für den Spielbetrieb in den Dritten Ligen ist der DVV.
- 1.3 Die Leitung und Überwachung des Spielbetriebs obliegt dem Bundesspielausschuss (BSA), die Durchführung den Dritte-Liga-Ausschüssen (DLA).
- 1.4 Die Dritten Ligen bestehen jeweils für Frauen und Männer und bilden unter den Lizenzligen die nächst höhere Spielklasse des DVV. Sie umfassen folgende in 1.4 RLO aufgeführte Regionalbereiche:
- Nord** - die Regionalbereiche Nord und Nordost
West - die Regionalbereiche West und Nordwest
Süd - die Regionalbereiche Süd und Südwest
Ost - die Regionalbereiche Ost und Südost

Die Staffelstärke ist nach oben auf 12, nach unten auf 8 Teilnehmer beschränkt. Über die Staffelstärke entscheidet der BSA. Veränderungen der Staffelstärke müssen ein Spieljahr vor der beabsichtigten Änderung beschlossen und bekannt gegeben werden.

2. Organisation

- 2.1 Für jeden der Dritte Liga-Bereiche wird ein DLA gebildet, dem als Mitglieder angehören
- die jeweiligen Regionalspielwarte
 - die jeweiligen Regional-Schiedsrichterwarte
 - die jeweiligen Regional-Pressewarte
 - die Staffelleiter
- 2.2 Die jeweils beteiligten Landesverbände können bei den Wahlen zum Regional-Spielausschuss für die Mitglieder nach 2.1 b) und c) jeweils andere Personen für den DLA benennen.

Zur Unterstützung des Schiedsrichterwartes können vom DLA Schiedsrichter-Einsatzleiter eingesetzt werden.

- 2.3** Die beteiligten Regionalspiel-, -schiedsrichter- und -pressewarte übernehmen abwechselnd die Federführung für ihren Tätigkeitsbereich bzw. die Vertretung. Die Federführung wechselt alle 2 Jahre, sofern nicht einvernehmlich etwas anderes festgelegt wird.
- 2.4** Die Mitglieder des DLA haben je 1 Stimme.
- 2.5** Der DLA ist insbesondere zuständig für
- a) die Vorbereitung und Abwicklung der Spielrunden,
 - b) Kommunikation innerhalb des Ausschusses sowie mit den Vereinen/Mannschaften,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes und -abschlusses,
 - d) Überwachung der Einhaltung und Durchführung der Ordnungen, von BSA- und DLA-Beschlüssen
 - e) Überwachung der Amtsträger auf ordnungsgemäße Ausführung ihrer Arbeit,
 - f) Information des BSA.
- 2.6** Ordentliche Sitzungen des DLA finden mindestens einmal jährlich statt und sollen mit dem Staffeltag zusammenfallen.
- 2.7** Bis zum 30.6. kann in jedem Jahr der federführende Spielwart einen Staffeltag durchführen. Die Teilnahme mindestens eines Vereinsvertreters ist Pflicht.
- 2.8** Aufgaben der federführenden DLA-Ausschuss-Mitglieder
- 2.8.1** Der Regional-Spielwart
- a) hat den Vorsitz und leitet den DLA, beruft Sitzungen und Staffeltage ein, ist für die Protokollführung verantwortlich und unterrichtet alle Beteiligten über Beschlüsse und Entscheidungen des DLA und des BSA,
 - b) ist verantwortlich für die Durchführung der Meisterschaftsrunden,
 - c) ist für die Haushaltsführung verantwortlich,
 - d) übernimmt die Ehrung der Meistermannschaften,
 - e) kann Aufgaben delegieren oder von anderen Ausschuss-Mitgliedern übernehmen.
- 2.8.2** Der Regional-Schiedsrichterwart
- a) überwacht den fristgerechten Eingang der Schiedsrichtermeldungen und -Zahlungen durch die Vereine und meldet Verstöße an den Vorsitzenden,
 - b) ist für den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich auch dann, wenn ein Schiedsrichter-Einsatzleiter benannt ist,
 - c) übernimmt die Auszahlung der Aufwendungen der Schiedsrichter, legt Rechnung über diese Gelder gegenüber dem DVV, dem DLA und den Vereinen.
- 2.8.3** Der Regional-Pressewart
- a) ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit,

- b) hält und pflegt Kontakte zur Fachpresse und anderen Medien,
- c) überwacht die Internet-Auftritte der Vereine und meldet Verstöße an den Vorsitzenden
- d) ist verantwortlich für den Ergebnisdienst gegenüber den Medien und meldet Versäumnisse der Vereine an den Staffelleiter.

2.8.4 Die Staffelleiter haben folgende Aufgaben

- a) Leitung und Organisation des Spielbetriebs entsprechend den Ordnungen und Bestimmungen für den Spielbetrieb, den Internationalen Spielregeln und weiteren Vorgaben durch den DLA,
- b) Führen der offiziellen Tabelle

2.9 Aufgaben der übrigen DLA-Mitglieder

Der Regional-, Schiedsrichter- und Pressewart- unterstützt das federführende Mitglied insbesondere im jeweiligen Tätigkeits- und Regionalbereich.

2.10 Auf Vorschlag des BSA kann der DVV-Vorstand beschließen, für alle Dritten Ligen eine Zentrale Staffelleitung (ZSDL) einzurichten. Der DVV-Vorstand kann der ZSDL auf Vorschlag des Bundesspielwarts und nach Anhörung der Vorsitzenden der DLA weitere Aufgaben übertragen.

Bis zur Einführung der zentralen Staffelleitung gehören die Staffelleiter dem DLA an. Sie haben die in 2.8.4 aufgelisteten Aufgaben.

3. Finanzen

3.1 Der DVV-Vorstand richtet für jeden DL-Bereich Bankkonten ein, die vom DLA treuhänderisch für den DVV zu verwalten sind. Alle Zahlungsvorgänge sind über diese Sonderkonten abzuwickeln.

3.2 Es gilt die Finanzordnung des DVV.

3.3 Für die Durchführung des Spielbetriebes wird von den beteiligten Vereinen je Spieljahr ein einheitliches Startgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen festgesetzt wird.

3.4 Das Schiedsrichter-Einsatzgeld wird in den Durchführungsbestimmungen festgesetzt.

3.5 Zur Bestreitung der Kosten für Schiedsrichter wird eine Vorauszahlung erhoben, deren Höhe in den Durchführungsbestimmungen festgesetzt wird.

3.6 Bei Überschreiten von Fristen für Zahlungen und Vorlage von Unterlagen (Säumnis) gilt Ziff. 17.1 BSO.

3.7 Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die DVV-Kassenprüfer. Die Unterlagen sind vom DLA bis 30.06. bei der DVV-Geschäftsstelle vorzulegen.

4. Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung

- 4.1** Der Verein muss die Satzung und Ordnungen des DVV und die Anti-Doping-Bestimmungen schriftlich anerkennen.
- 4.2** Die Mannschaft muss sich über Pflichtspiele der Regionalliga qualifiziert haben, oder Absteiger der 2. Bundes-Liga oder aus einer der Bundesligen zurück gestuft sein, sofern nichts anderes geregelt ist.
- 4.3** Der Verein muss während der gesamten Spielzeit über Spielhallen und Anlagen verfügen, die den Internationalen Spielregeln entsprechen, soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts Anderes geregelt ist. Der DLA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 4.4** Der Verein muss mit mindestens
- a) einer weiteren Mannschaft am allgemeinen Spielbetrieb in einer niedrigeren Spielklasse und
 - b) einer Jugendmannschaft an den Jugendmeisterschaften (U20, U18, U16 nach Maßgabe der JSpO) bzw. Spielrunden der Leistungsklassen des jeweiligen Landesverbandes teilnehmen. Statt einer U20, U18 oder U16 Mannschaft kann der Verein auch jeweils zwei U14, zwei U13 oder je eine aus U14 und U13 oder drei U12 Mannschaften an den Jugendmeisterschaften teilnehmen lassen. Der Nachweis zählt nur dann, wenn ein Spieler einer Altersklasse nicht auch in einer zweiten nachweispflichtigen Altersklasse gemeldet ist.
Die Mannschaften nach Buchstabe a) und b) müssen gleichen Geschlechts wie die Dritte Liga-Mannschaft sein.
- 4.4.1** Für Vereine mit weiteren Mannschaften gleichen Geschlechts in den Lizenzligen erhöht sich die Anzahl der Mannschaften nach 4.4 b) nicht. Für Mannschaften der Lizenzligen gilt das Lizenzstatut.
- 4.4.2** Die Landesverbände bestätigen auf Anfrage des DLA die ordnungsgemäße Meldung der Mannschaften nach 4.4 und nach Abschluss der Spielrunde deren ordnungsgemäße Teilnahme.
- 4.4.3** Nehmen Mannschaften nach 4.4 a) nicht an den Meisterschaftsspielen teil oder werden davon ausgeschlossen, wird die Ordnungsstrafe nach 17.1.19 BSO ausgesprochen.
Im Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren wird die Spielberechtigung für die Dritte Liga
- a) nicht erteilt oder
 - b) nach Meldung und Nichtteilnahme oder Ausschluss an den Meisterschaftsspielen entzogen.
- 4.4.4** Werden Jugend-Mannschaften nach 4.4 b) vor oder während des Spieljahres zurück gezogen oder treten sie zu den Jugendmeisterschaften nicht an bzw. werden aus anderen Gründen vom Wettbewerb ausgeschlossen, wird die Ordnungsstrafe nach 17.1.19 BSO ausgesprochen.

Die Ordnungsstrafe ist an den DVV zu zahlen, der diese unverzüglich an den zuständigen Landesverband weiter leitet. Dieser hat die Beträge zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit zu nutzen, speziell zur Unterstützung der Mannschaften, die an Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaften teilnehmen.

- 4.4.5 Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht (Stützpunktmannschaften) gelten die Ziff. 4.4 bis 4.4.4 nicht.
- 4.5** Trainer einer Mannschaft der Dritten Liga müssen mindestens die B-Lizenz besitzen. Inhaber der C-Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahren). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Mannschaft leiten. Die gültige Trainerlizenz ist bei jedem Pflichtspiel vorzulegen.
- 4.5.1 Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den DLA zugelassen werden. Dabei sind Ausnahmen, die in einer anderen Spielklasse zugelassen wurden, zu berücksichtigen. Hierfür wird eine Gebühr von 750,00 € erhoben.
- 4.5.2 Trainer mit nichtdeutschen Lizenzen müssen deren Anerkennung beim Lehrausschuss beantragen. Dem DVV sind die Aufwendungen in diesem Zusammenhang als Aufwandspauschale zu erstatten. Diese beträgt für die A-Lizenz 300,00 €, für die B-Lizenz 80,00 € und für die C-Lizenz 30,00 €.
- 4.5.3 Trainerwechsel während der Spielrunde sind dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5.4 Ist der für die jeweilige Mannschaft mehr als zweimal kein gemeldeter B-Trainer anwesend, findet 17.1.6 BSO Anwendung.

5. Zulassung zum Spielbetrieb und Entzug der Zulassung

- 5.1** Teilnahmeberechtigte Vereine haben bis zum 1. Mai für das darauf folgende Spieljahr den Antrag (Vordruck) auf Zulassung zur Dritten Liga an den jeweiligen DLA abzugeben. Die Zulassung wird vor dem Staffeltag erteilt, sofern aus der abgelaufenen Saison keine Verpflichtungen bestehen und die bis dahin fälligen Meldungen abgegeben wurden.
- 5.2** Die Vorlage weiterer Unterlagen kann in den Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben werden.
- 5.3** Werden trotz Setzen einer Nachfrist Meldungen, Zahlungen oder Unterlagen nicht geleistet oder erbracht, kann der DLA folgende Sanktionen verhängen:
- a) Geldstrafe,
 - b) Punktabzug analog 5.4 BSO,
 - c) Entzug der Zulassung.

Zu b) und c) sind der Bundesspielwart sowie der betroffene Regionalaussschuss zu hören.

- 5.4** Der DLA ist in begründeten Einzelfällen befugt, auch während der Gültigkeit einer Zulassung die Voraussetzungen hierfür erneut zu überprüfen und Sanktionen nach 5.3 zu verhängen.
- 5.5** Die Zulassung zur Dritten Liga endet
- a) mit Ablauf des Spieljahres für die sie erteilt wurde oder mit Auflösung der Dritten Liga,
 - b) mit dem Entzug durch den DLA gem. 4.4.3 b), 5.3 oder 5.4.
- 5.6** Hat ein Verein die Zulassung zur Dritten Liga verloren oder gibt er diese zurück, gilt 5.4.4 und 5.4.5 BSO. Es ist eine Ordnungsstrafe nach 17.1.18 BSO zu verhängen.

6. Spielbetrieb

- 6.1** Grundlage für den Spielbetrieb ist die BSO und deren Anlagen.
- 6.2** Alle Spiele werden als Einzelbegegnungen nach den Internationalen Spielregeln im 3-Ballsystem in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen. Doppelspieltage können vom DLA angesetzt werden.
- 6.3** Der Spielball wird je Spieljahr nach Maßgabe des DVV bestimmt.
- 6.4** Einzelheiten über die Ausgestaltung des Spielbetriebs in den Dritten Ligen werden in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb (Anhang 1) geregelt. Diese Durchführungsbestimmungen werden vom BSA erarbeitet und vom DVV-Vorstand genehmigt.

7. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

7.1 Meisterschaft

Meister der jeweiligen Dritten Liga ist der Bestplatzierte am Ende der Meisterschaftsrunde.

7.2 Aufstieg in 2. BL

- 7.2.1** **Der Meister steigt in die jeweilige 2. Bundesliga auf. Bei Verzicht oder Nichterteilung der Lizenz für die 2. Bundesliga rückt der Zweitplatzierte nach, danach der Dritt-Platzierte. Zur Saison 2023/24 können Mannschaften bis Platz 5 in die 2. Bundesliga nachrücken.**

- 7.2.2** Aufsteiger und Nachrücker müssen die Voraussetzungen für die 2. Bundesliga erfüllen, insbesondere die Lizenz fristgerecht beantragen.

- 7.2.3 Ist ein Platz in der 2. BL frei, ermitteln die beiden Zweitplatzierten (bei Verzicht der Dritt-Platzierte) der jeweiligen Dritten Ligen durch Hin- und Rückspiel den zusätzlichen Aufsteiger. Die Ergebnisse beider Spiele werden addiert und der Sieger gem. 5.2 BSO ermittelt. Voraussetzung für eine Teilnahme an diesen Spielen ist ein fristgerechter Lizenzantrag. Für die Durchführung dieser Spiele ist der BSA verantwortlich.
- 7.3 Abstieg
- 7.3.1 Der Tabellenletzte und -vorletzte steigen in die jeweilige Regionalliga ab.
- 7.3.2 Beträgt die Staffelstärke weniger als 10 Mannschaften steigt nur der Tabellenletzte ab.
- 7.3.3 Ergeben sich mehr Absteiger aus der 2. BL, als diesen Aufsteiger gegenüber stehen, steigen in der folgenden Saison entsprechend mehr Mannschaften ab, jedoch maximal drei Mannschaften. Verbleiben danach mehr als 12 Mannschaften, steigen am Ende des folgenden Spieljahres entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Einzelheiten regelt der DLA vor Beginn der neuen Spielrunde.
- 7.4 Aufstieg aus den Regionalligen
Der Aufstieg aus den Regionalligen ist in der Regionalligaordnung geregelt.
- 7.5 Freie Plätze
Ist nach Anwendung aller entsprechenden Regelungen ein Platz in einer Dritten Liga frei, kann auf Antrag durch Beschluss des DLA bestimmt werden, dass eine an sich abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. diese Dritte Liga durch andere Mannschaften der jeweiligen Regionalligen komplettiert werden.
- 7.6 Abstieg aus den 2. BL
Die Absteiger aus den 2. BL richten sich nach dem Lizenzstatut.
- 7.7 Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht (Stützpunktmannschaften) gelten die Regelungen in 7.1 – 7.5 nicht.
- 8. Schlussbestimmungen**
Diese Ordnung wurde vom DVV-Hauptausschuss am 21.11.2010 verabschiedet und tritt mit Wirkung für die Saison 2012/13 in Kraft. Änderungen wurden beschlossen am 16./17.06.2012 am 24.11.2012, am 25.06.2016, am 22.06.2019, am 23.11.2019, am 21.11.2020 und **am 25.06.2022.**